

Satzung des Vereins Ufuq e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Name des Vereins ist: Ufuq e.V.

Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein Ufuq bezweckt die Förderung der Bildung und Erziehung und der Wissenschaft sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der konkrete Vereinszweck besteht in der politischen Bildung und Präventionsarbeit mit Multiplikator_innen und Jugendlichen zu den Themen Islam, Islamfeindlichkeit und Islamismus sowie in der Förderung des Praxis-Wissenschaftstransfers im Themenfeld.

Zu diesem Zweck entwickelt der Verein Projektansätze und organisiert öffentliche Seminare und Vorträge und publiziert die Ergebnisse seiner Arbeit. Der Verein unterstützt mit seiner Expertise und Praxiserfahrungen Forschungsvorhaben und beteiligt sich an entsprechenden Projekten. Hierzu zählt auch das Verfassen von eigenen Beiträgen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Bei der Umsetzung von Forschungsvorhaben zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke können nach § AO 58 Nr. 1 und 2 Mittel anderer Körperschaften (bzw. durch juristische Personen des öffentlichen Rechts) beschafft oder an solche weitergeleitet werden. Die Mitarbeiter_innen des Vereins stehen öffentlichen und privaten Einrichtungen für Beratungen und Fortbildungen zur Verfügung.

2. Der Verein versteht sich als Kooperations- und Ansprechpartner für zivilgesellschaftliche und religionsgemeinschaftliche Akteure, politische Stiftungen sowie schulische und behördliche Einrichtungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

a) Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

b) Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand kann bei bestimmten Veranstaltungen die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters bei

Minderjährigen einfordern. Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

c) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird zum Ende des laufenden Quartals wirksam. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:

- aa. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- bb. unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

d) Mitgliedbeiträge

Die Beitragsätze für Mitglieder richten sich nach der Beitragsordnung. Diese wird nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand

§ 5 – Hauptversammlung

Die Hauptversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres. Sie tagt ferner beim Rücktritt des Vorsitzenden. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes, das vom Vorsitzenden damit beauftragt wurde, mit zweiwöchiger Frist einberufen. Die Hauptversammlung tagt als Mitgliederversammlung. Die Hauptversammlung wählt einen Tagungspräsidenten. Der Hauptversammlung obliegt:

- a. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
- b. Die Entlastung des Vorstandes.
- c. Die Wahl des Vorstandes.
- d. Die Wahl eines Kassenprüfers, der dem Vorstand angehört.
- e. Beschlussfassung über Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages.
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins.

§ 6 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahr gewählt.

§ 7 – Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann je nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung eines Organs erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.

§ 8 – Allgemeine Bestimmungen

Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und geleisteten Mitgliedsbeiträgen bei Austritt aus dem Verein oder sonstigen Gründen kann nicht erhoben werden. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 – Beschlussfähigkeit

Organe, außer der Mitgliederversammlung, sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

§ 10 – Einberufungsfristen

Die Vereinsorgane werden mit zweiwöchiger Frist einberufen.

§ 11 – Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 12 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 13 – Auflösung

Der Verein kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer dafür einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung, der Bildung und Erziehung oder der Förderung kultureller Zwecke. Über die Wahl des Begünstigten entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 14 – Vereinsregister

Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister einzutragen.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung wurde auf der konstituierenden Mitgliederversammlung am 3. Feb. 2007 angenommen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 I BGB zeichnet der Vorstand wie folgt

Berlin, 11. Juli 2018

Dr. Götz Nordbruch

Dr. Jochen Müller